

Neufassung der Berufsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes

vom 28. Mai 2008

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 und 14 Abs. 2 Nr. 9 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 19. November 2007 (Amtsbl. des Saarlandes S. 2190) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer am 28. Mai 2008 folgende Neufassung der Berufsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufsaufgaben
- § 3 Berufsausübung und Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer
- § 4 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung
- § 5 Verhalten gegenüber Berufskollegen
- § 6 Schweigepflicht
- § 7 Aufzeichnungspflicht
- § 8 Anfragen der Berufsvertretung
- § 9 Werbung und Information
- § 10 Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten
- § 11 Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Missständen im Heil- und Arzneimittelwesen
- § 12 Verträge
- § 13 Entgelte für tierärztliche Leistungen
- § 14 Niederlassung
- § 15 Ausübung der tierärztlichen Praxis
- § 16 Angestellte oder beamtete Tierärzte
- § 17 Tierarzt und Nichttierarzt
- § 18 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte
- § 19 Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes
- § 20 Gegenseitige Vertretung

- § 21 Notfalldienst
- § 22 Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern
- § 23 Weiterführen einer Praxis
- § 24 Übergabe oder Übernahme einer Praxis
- § 25 Gemeinschaftspraxis
- § 26 Gruppenpraxis
- § 27 Tierärztliche Klinik
- § 28 Berufshaftpflichtversicherung
- § 29 Ausbildung von nichttierärztlichen Mitarbeitern
- § 30 Verletzung der Berufspflichten
- § 31 Gleichstellungsbestimmung
- § 32 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Tierarzt oder Tierärztin" zu führen und im Saarland den tierärztlichen Beruf ausüben. Sie regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung des tierärztlichen Berufes ist jede Tätigkeit, bei der, die während eines abgeschlossenen veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, verwertet werden; dabei muss es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.

§ 2 Berufsaufgaben

- (1) Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu schützen und auf eine Steigerung der Qualität von Lebensmitteln hin zu wirken; damit dient er zugleich der menschlichen Gesundheit. Der Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere.
- (2) Der Tierarzt erfüllt eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe. Der Beruf des Tierarztes ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er ist kein Gewerbe.
- (3) In Notfällen ist jeder Tierarzt zur Leistung erster Hilfe verpflichtet.

§ 3 Berufsausübung und Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer

- (1) Der Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachtem Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Der Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärzte untereinander und die bestehenden Rechts- und Berufsstandsvorschriften erfordern.
- (3) Der Tierarzt ist verpflichtet, die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Tierärztekammer des Saarlandes zu unterstützen.
- (4) Der Tierarzt ist verpflichtet, den Beginn und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Tierärztekammer des Saarlandes und der zuständigen Veterinärbehörde anzumelden. Die Beendigung und Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie jeder Praxis- und Wohnungswechsel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beschäftigt ein Tierarzt einen anderen Tierarzt in unselbständiger Stellung, so hat er diesen auf die Meldepflicht hinzuweisen.
- (5) Bei der Meldung nach Absatz 4 sind der Tierärztekammer des Saarlandes die Urkunden vorzulegen, oder beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Ablichtungen der Urkunden einzureichen, aus denen sich die Berechtigungen zur Ausübung des tierärztlichen Berufes sowie zur Führung akademischer Grade und von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen ergeben. Dies gilt auch beim Erwerb der Berechtigung zur Führung akademischer Grade oder von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen.

§ 4 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung

- (1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten. Er hat auf Anforderung der Kammer nachzuweisen, dass er der Fortbildungspflicht nachgekommen ist.
- (2) Der Umfang der Fortbildungspflicht beträgt für
Tierärzte im Beruf: 8 Stunden/Jahr
Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 12 Stunden/Jahr, davon mindestens 4 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung
Fachtierärzte: 15 Stunden/Jahr, davon mindestens 7 Stunden im jeweiligen Gebiet
zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte: 20 Stunden/Jahr, davon mindestens 12 Stunden im Gebiet der Ermächtigung.
Anrechenbar ist nur die Fortbildung, die von der Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer nach den Maßstäben des § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der ATF-Statuten anerkannt ist.
- (3) Zur Weiterbildung befugten Tierärzten, die ihrer Fortbildungspflicht gemäß Abs. 2 nicht nachkommen, kann die Befugnis zur Weiterbildung aberkannt werden.

(4) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen. Er soll sich dabei des Kodex „Gute veterinärmedizinische Praxis“ oder anderer Methoden bedienen, die von der Tierärztekammer anerkannt sind.

§ 5 Verhalten gegenüber Berufskollegen

(1) Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Wirken eines anderen Tierarztes sind standeswidrig. Das gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten.

(2) Jeder Versuch, mit unlauteren Mitteln einen Berufskollegen aus seiner Stellung zu verdrängen, ihm Patienten abzuwerben, ihn in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder sonst zu schädigen, ist unzulässig.

(3) Tierärzte in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis dürfen ihre Tätigkeit nicht dazu benutzen, den Tierhalter dahingehend zu beeinflussen, dass dieser ihnen oder einem anderen Tierarzt auch andere tierärztliche Verrichtungen überträgt.

(4) Tierärzte von Tiergesundheitsdiensten, Tierärzte im Dienst von Versicherungsgesellschaften sowie solche, die aus irgendeinem Grund Untersuchungen, Behandlungen oder Versuche, insbesondere unter Anwendung von Arzneimitteln, vornehmen, und praktische Tierärzte sollen zusammenarbeiten. Die erstgenannten Tierärzte sollen Tierhalter, in deren Beständen sie tätig werden, dazu anhalten, den praktischen Tierarzt rechtzeitig über den Termin ihres Besuches zu verständigen und ihn über die in seiner Abwesenheit getroffenen besonderen Feststellungen alsbald zu unterrichten.

§ 6 Schweigepflicht

(1) Der Tierarzt hat die ihm nach § 203 des Strafgesetzbuches obliegende Schweigepflicht zu beachten. Unberührt bleiben die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. In Zweifelsfällen soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer des Saarlandes beraten lassen.

(2) Der Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten nach Absatz 1 auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

§ 7 Aufzeichnungspflicht

Der Tierarzt hat über in Ausübung des Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre,

soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften kürzere oder längere Fristen vorgeschrieben werden. Dies gilt auch für technische Dokumentationen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8 Anfragen der Berufsvertretung

Anfragen der Tierärztekammer des Saarlandes im Vollzug des tierärztlichen Berufsrechts sind spätestens innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Den Ladungen der Tierärztekammer des Saarlandes ist Folge zu leisten.

§ 9 Werbung

(1) Definition der Werbung: Werbung im Sinne dieser Satzung ist das Anpreisen tierärztlicher Leistungen und das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel, die Nachfrage nach tierärztlichen Leistungen zu steigern.

(2) Berufswidrige Werbung ist dem Tierarzt untersagt.

Berufswidrige Werbung ist insbesondere,

1. wahrheitswidrige, irreführende, unsachliche und übermäßig anpreisende Werbung,
2. zu veranlassen oder zu dulden, dass Berichte oder Bildberichte mit Anpreisungen für die eigene tierärztliche Tätigkeit veröffentlicht werden,
3. öffentliche Danksagungen zu veranlassen oder zu dulden,
4. zum Zwecke der Werbung Krankengeschichten oder Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften oder in Vorträgen vor Nichtfachkreisen bekannt zu geben,
5. unaufgefordert tierärztliche Behandlungen anzubieten,
6. eine vergleichende und/oder Preis-Leistungswerbung

(3) Es ist berufswidrig, zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen mit Dritten zusammenzuarbeiten.

(4) Berufswidrig ist nicht,

1. Werbung von Tierärzten bei Tierärzten,
2. Werbung, die über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

(5) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen öffentlich nur genannt werden, wenn sie nachweisbar sind und nicht zur Verwechslung mit den durch gesetzlich geregelte Weiterbildung erworbenen Bezeichnungen führen können.

§ 10 Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten

Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Der Zweck des Schriftstückes, der Empfänger und das Datum sind anzugeben. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand kurz zuvor nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis in angemessenem Umfang untersucht worden sind.

§ 11 Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Missständen im Heil- und Arzneimittelwesen

- (1) Der Tierarzt hat bei der Bekämpfung von Missständen im Heil- und Arzneimittelwesen mitzuwirken. Verstöße gegen das Arzneimittelrecht sind den zuständigen Behörden mitzuteilen.
- (2) Der Tierarzt hat Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer e.V. mitzuteilen.

§ 12 Verträge

- (1) Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Verträgen von der Tierärztekammer des Saarlandes beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme oder Abgabe einer Praxis sowie die Eröffnung oder Auflösung einer gemeinsamen Praxis.
- (2) Verträge, die Pauschalvergütungen an Tierärzte vorsehen und Verträge, in denen die einen Monat übersteigende Betreuung von Tierbeständen vereinbart wird, sind schriftlich abzuschließen. Sie müssen unter Berücksichtigung des einzelnen Falles und der allgemeinen Grundsätze der Berufsordnung sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Anstellungsverträge dürfen von Tierärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind.

§ 13 Entgelte für tierärztliche Leistungen

- (1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte und der Arzneimittelpreisverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einzelsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Einzelsätze ist im begründeten Einzelfall

durch schriftliche Vereinbarung, die auch die Begründung enthält, vor Erbringung der Leistung zulässig. Die schriftliche Begründung darf sich nur auf die konkreten Umstände des betreffenden Einzelfalles beziehen. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden. Zulässig ist es, insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise von einer Honorarforderung abzusehen:

1. bei Kollegen und Angehörigen des Tierarztes,
 2. bei Tierhaltern, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.
- (2) Im Rahmen von Verträgen, die sich auf die mindestens einjährige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge), können abweichende Gebühren vereinbart werden.
- (3) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.
- (4) Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen sowie auf Anforderung der Tierärztekammer des Saarlandes hat der Tierarzt die Rechnung aufzugliedern.

§ 14 Niederlassung

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz). Der niedergelassene Tierarzt kann an zwei weiteren Praxissitzen seine Tätigkeit ausüben – vorausgesetzt, eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten ist an jedem Praxissitz gewährleistet. Der niedergelassene Tierarzt führt die Bezeichnung: „Tierarzt“, „praktischer Tierarzt“ oder „prakt. Tierarzt“ und/oder gegebenenfalls die Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung.

Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild am Praxissitz zu kennzeichnen.

- (2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung, jede entsprechende Änderung und jede Tätigkeit an weiteren Praxissitzen sind der Tierärztekammer des Saarlandes mitzuteilen. Vor der Niederlassung soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer des Saarlandes beraten lassen.
- (3) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes ist unzulässig.
- (4) Ein Praxisschild und Praxislogo (Anlage 1) darf nur von niedergelassenen Tierärzten angebracht werden.

§ 15 Ausübung der tierärztlichen Praxis

(1) Der niedergelassene Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus. Dies gilt nicht in Notfällen, bei amtlichen Verrichtungen sowie für Tätigkeiten, die durch Betreuungsverträge vereinbart worden sind.

(2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist unzulässig. Zum Behandeln gehören auch die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln nach den Bestimmungen des Arzneimittelrechts.

(3) Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Er kann sie insbesondere dann ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierhalter oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

§ 16 Angestellte oder beamtete Tierärzte

(1) Angestellte oder beamtete Tierärzte sind verpflichtet, sich in eigener Praxis niederzulassen, wenn sie Tiere behandeln. Dies gilt nicht, wenn es sich um eigene Tiere handelt oder um Tiere, die sich im Besitz oder sonstigem Gewahrsam des Arbeitgebers befinden.

(2) Jede Anstellung zur Ausübung von tierärztlichen Tätigkeiten ist der Tierärztekammer des Saarlandes schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Tierarzt und Nichttierarzt

(1) Ein Tierarzt darf sich nur durch Tierärzte vertreten lassen.

(2) Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärzten - ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und andere Naturwissenschaftler sowie Studierende

der Veterinärmedizin - ist unzulässig, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird. Zulässig bleibt die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und anderen Hilfspersonen. Deren Mitwirkung ist jedoch nur für Tätigkeiten zulässig, die zum Ausbildungsberufsbild gehören.

(3) Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Tierarzt in seiner tierärztlichen Tätigkeit keinen unzulässigen fachlichen Weisungen durch Nichttierärzte unterworfen wird.

§ 18 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte

(1) Wird ein Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen Tierarzt behandelt wird, so soll er diesen unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(2) Es ist standeswidrig, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten einem anderen Tierarzt zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.

(3) Ein Tierarzt, der zur Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat diesen im Interesse der Gesundheit des Tieres oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden einem anderen Tierarzt oder einer tierärztlichen Klinik zu überweisen. Über die erhobenen Befunde und über die bisher erfolgte Behandlung soll er informieren. Der weiter behandelnde Tierarzt hat seine Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss der Behandlung unverzüglich alles den Umständen nach Erforderliche und Zumutbare zu veranlassen, um den Patienten an den überweisenden Tierarzt zurück zu überweisen. Er hat den überweisenden Tierarzt von den im Rahmen seiner Behandlung getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes

- (1) Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen fachlichen Beistand nicht ohne zwingenden Grund ablehnen.
- (2) Bei Konsilien soll das Ergebnis nach Vereinbarung dem Tierhalter vorgetragen werden.

§ 20 Gegenseitige Vertretung

- (1) Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Jeder niedergelassene Tierarzt ist verpflichtet, für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seiner Klientel mindestens einen Tierarzt namhaft zu machen, der bereit und in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Vertretung für den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum sicherzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Vertretung sind die übernommenen Behandlungsfälle wieder dem vertretenen Tierarzt zu überlassen.
- (3) Die Wegegebühren bei Vertretungen sollen von der Praxisstelle des Vertretenen aus berechnet werden; es sei denn, dass die beteiligten Tierärzte eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 21 Notfalldienst

- (1) Niedergelassene Tierärzte haben nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen am Notfalldienst teilzunehmen. Der Notfalldienst dient der Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an sprechstundenfreien Tagen (Wochenenden und Feiertagen).

(2) Der von der Tierärztekammer des Saarlandes eingerichtete Notfalldienst erfasst sämtliche im Notfalldienstbezirk niedergelassene Tierärzte. Auf Antrag kann eine Befreiung vom Notfalldienst aus wichtigen, in der Person oder den Lebensumständen des Verpflichteten liegenden Gründen ganz oder teilweise sowie vorübergehend oder auf Dauer erteilt werden, insbesondere wegen Alters, körperlicher Beeinträchtigung, außergewöhnlicher familiärer Belastung, Ausübung tierärztlicher Praxis ohne kurative Tätigkeit und ohne Anmeldung einer tierärztlichen Hausapotheke wegen Spezialisierung im tierärztlichen Beruf oder Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung. Über Umfang und Dauer der Befreiung entscheidet die Tierärztekammer des Saarlandes.

(3) Für die Organisation, die Durchführung und die Veröffentlichung eines Notfalldienstes gelten die Richtlinien der Anlage 2 zu dieser Berufsordnung (Richtlinien der Tierärztekammer des Saarlandes zur Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes).

§ 22 Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern

(1) Niedergelassene Tierärzte dürfen als Assistenten oder Vertreter nur Tierärzte beschäftigen.

(2) Der niedergelassene Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Tierärztekammer des Saarlandes mitzuteilen. Die Meldepflicht des Assistenten oder des Vertreters nach § 3 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(3) Die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern oder anderen tierärztlichen Mitarbeitern muss durch schriftlichen Vertrag erfolgen. Es ist ein angemessenes Entgelt festzulegen.

§ 23 Weiterführung einer Praxis

(1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen noch ein halbes Jahr zugunsten der Witwe / des Witwers oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Dieser hat die Weiterführung der Praxis der Tierärztekammer des Saarlandes mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung das Ruhen oder nach § 7 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung der Widerruf der Approbation angeordnet wurde. Entfällt die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes aus sonstigen Gründen, ist eine Weiterführung der Praxis nicht zulässig.

§ 24 Übergabe oder Übernahme einer Praxis

Die Übergabe oder Übernahme einer tierärztlichen Praxis soll durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen. Der Vertrag soll vor Abschluss der Tierärztekammer des Saarlandes zur berufsrechtlichen Prüfung vorgelegt werden.

§ 25 Gemeinschaftspraxis

(1) Die Gemeinschaftspraxis stellt eine Einheit dar. Die §§ 9, 14 und 15 gelten entsprechend. In einer Gemeinschaftspraxis dürfen nur niedergelassene Tierärzte zusammengeschlossen sein, die ihren Beruf ausüben. Jeder Tierarzt darf nur einer Gemeinschaftspraxis angehören. Hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben behält jeder Tierarzt die Stellung eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.

(2) Tierärzten ist der Betrieb einer Gemeinschaftspraxis auch in der Rechtsform der Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S.1744) in der jeweils geltenden Fassung nur mit Tierärzten erlaubt.

(3) Der Vertrag zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis soll schriftlich abgeschlossen werden und Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie der Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.

(4) Die Eröffnung und die Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder die Änderung der Gesellschaftsform sind der Tierärztekammer des Saarlandes unverzüglich mitzuteilen; der Gesellschaftsvertrag ist der Tierärztekammer des Saarlandes auf Verlangen vorzulegen.

(5) Im Namen der Gemeinschaftspraxis dürfen nur die Namen der beruflich tätigen Gesellschafter enthalten sein. Eine Fortführung der Gesellschaft unter dem Namen ausgeschiedener oder verstorbener Gesellschafter ist nicht zulässig. Die Gemeinschaftspraxis in der Form der Partnerschaft führt den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnung. Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

§ 26 Gruppenpraxis

(1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zwecks fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern und Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils behandelnden Tierarzt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

- (2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Partner in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind. Der Vertrag ist der Tierärztekammer des Saarlandes zuvor zur Kenntnis zugeben. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gruppenpraxis nicht an einen Praxissitz gebunden.
- (3) § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 27 Tierärztliche Klinik

- (1) Der Betrieb einer Klinik durch einen Tierarzt darf nur unter der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ geführt werden. Die tierärztliche Klinik ist eine tierärztliche Praxis mit besonderen Einrichtungen zur stationären Behandlung von Tieren
- (2) Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Tierärztekammer des Saarlandes festgestellt hat, dass die sich aus den „Richtlinien über die an eine tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ ergebenden Voraussetzungen (Anlage 3) erfüllt sind.
- (3) Eine tierärztliche Klinik muss zur Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden.
- (4) §§ 14, 15 und 25 Abs. 2 gelten entsprechend

§ 28 Berufshaftpflichtversicherung

Der Tierarzt hat gegen Haftpflichtansprüche vor Aufnahme seiner selbständigen tierärztlichen Tätigkeit Vorsorge zu treffen. Die Haftpflichtversicherung soll Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichendem Maße umfassen.

§ 29 Ausbildung von nichttierärztlichen Mitarbeitern

Der Tierarzt ist berechtigt, nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes Personen auszubilden, die in der Tiergesundheitspflege und der Hilfeleistung für Tierärzte tätig werden wollen. Unberührt bleiben sonstige gesetzlich oder behördlich geregelte Ausbildungsvorschriften. Der ausbildende Tierarzt ist verpflichtet, bei der Tierärztekammer des Saarlandes innerhalb von zwei Wochen die Eintragung eines abgeschlossenen Ausbildungsvertrages sowie die wesentlichen Änderungen hierzu in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen.

§ 30 Verletzung der Berufspflichten

Die Verfolgung und Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen richten sich nach dem Saarländischen Heilberufekammergesetz.

§ 31 Gleichstellungsregelung

Die in dieser Berufsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Die vorstehende Berufsordnung wurde vom Saarländischen Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Verfügung vom 29.10.2008 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 10. November 2008

Dr. Arnold Ludes
Präsident

Anlage 1

Praxislogo nach dem Muster der Musterberufsordnung (Anlage 1) der Bundestierärztekammer.

Anlage 2

Richtlinien der Tierärztekammer des Saarlandes für die Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes

1. Die Tierärztekammer des Saarlandes richtet im gesamten Einzugsbereich einen Notfalldienst als Wochenend- und Feiertagsdienst ein und teilt die örtlichen Dienstbereitschaftsbezirke ein.
2. Alle in eigener Praxis tätigen Tierärzte sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Richtlinien am Notfalldienst teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst gilt für den von der Tierärztekammer festgelegten Dienstbereitschaftsbezirk.
3. Die Tierärztekammer des Saarlandes kann auf Antrag eines Tierarztes aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung von der Teilnahmepflicht am Notfalldienst gewähren. Eine völlige, teilweise oder vorübergehende Befreiung kann unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, insbesondere
 - a) wegen körperlicher Beeinträchtigung,
 - b) bei außergewöhnlichen familiären Pflichten und Belastungen,
 - c) bei Teilnahme an einem anderen von der Tierärztekammer genehmigten klinischen Notfalldienst,
 - d) Ausübung tierärztlicher Praxis ohne kurative Tätigkeit und ohne Anmeldung einer tierärztlichen Hausapotheke,
 - e) wegen Spezialisierung im tierärztlichen Beruf.
4. Für die ordnungsgemäße Organisation des Notfalldienstes sind verantwortliche Tierärzte aus dem Kreis der beteiligten Kollegenschaft namhaft zu machen.

Es ist ein Dienstplan aufzustellen, der für einen überschaubaren Zeitraum gültig ist. Ein in einem Dienstbereitschaftsbezirk neu niedergelassenes Kammermitglied ist nach Ablauf des bestehenden Dienstplanes in den neuen Dienstplan einzureihen.
5. Der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt muss ständig am Praxissitz erreichbar sein. Hausbesuche sind nur in dringenden Ausnahmefällen angezeigt, um die dauernde Dienstbereitschaft am Praxissitz sicherzustellen. Während eines Hausbesuches muss die Erreichbarkeit gewährleistet sein.

Ist der zum Notfalldienst eingeteilte Tierarzt begründet verhindert, den Wochenend- bzw. Feiertags-Notfalldienst an den zugeteilten Tagen zu verrichten, so hat der Betroffene selbst für die Vertretung und die Bekanntgabe der Änderung zu sorgen.
6. Die Veröffentlichung des Notfalldienstes erfolgt durch die Tierärztekammer des Saarlandes.
7. Der Notfalldienst umfasst die erste Hilfeleistung.

Ein Notfall ist eine in der Regel sich plötzlich einstellende Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Tieres, die mit einer Gefährdung für das Leben des Patienten einher geht bzw. bei der erhebliche Schmerzen oder Schäden auftreten oder bereits aufgetreten sind.

Nach Ablauf des Notfalldienstes überweist der diensthabende Tierarzt den Patienten mit Zustimmung des Tierbesitzers zur weiteren Behandlung an den Haustierarzt. Der Notfalldienst leistende Tierarzt ist dann verpflichtet, den Haustierarzt über die erfolgte Behandlung zu unterrichten.

8. Der Notfalldienst an Wochenenden beginnt jeweils am Samstag um 13.00 Uhr und endet am Montag um 7.00 Uhr. An einem Feiertag ist Dienstbeginn am Vortag um 19.00 Uhr und Dienstende am nachfolgenden Tag um 7.00 Uhr. An Doppelfeiertagen beginnt der Notfall- und Bereitschaftsdienst am Vortag um 13.00 Uhr und endet am Tag nach dem zweiten Feiertag um 7.00 Uhr.

9. Während der Zeit des Notfalldienstes sind die erhöhten Gebührensätze gemäß § 3 Abs. 4 der Gebührenordnung für Tierärzte zu erheben.

10. Verstöße gegen diese Richtlinien werden von der Tierärztekammer des Saarlandes im Sinne des § 30 der Berufsordnung geahndet.

Anlage 3

Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen

§ 1 Aufgabe, Bezeichnung, Zulassung, Überwachung, Kosten

1. Eine Tierärztliche Klinik ist eine Praxis, die zusätzlich der stationären Untersuchung, Behandlung und Unterbringung von Tieren dient. Sie erweitert die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der tierärztlichen Praxis und gewährleistet die Intensivbehandlung und –überwachung von Notfallpatienten.

2. Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur mit Genehmigung der Tierärztekammer des Saarlandes geführt werden. Sie wird auf schriftlichen Antrag und nach Überprüfung erteilt, wenn der/die antragstellende niedergelassene Tierarzt/Tierärztin (im folgenden Tierarzt) nachweist, dass Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung seiner/ihrer Klinik die durch diese Richtlinien aufgestellten Mindestanforderungen erfüllen. Dem Antrag ist eine Grundrisszeichnung aller Klinikräume beizulegen.

3. Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik für...“ steht in Verbindung mit einer oder mehreren Gebietsbezeichnungen im Sinne der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte im Saarland und ist zulässig, wenn die Klinikinhaber entsprechende Gebietsbezeichnungen erworben haben.

4. Eine bestehende Tierärztliche Klinik wird von der Tierärztekammer des Saarlandes mindestens alle fünf Jahre hinsichtlich der sachlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Nachweise der ständigen Fortbildung überprüft (Wiederholungsprüfung). Bei Vorliegen schwerwiegender Mängel ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn festgestellte Mängel trotz Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten behoben worden sind.

5. Über den Antrag auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ sowie über das Weiterführen nach erfolgreicher Wiederholungsprüfung entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer des Saarlandes aufgrund der Stellungnahme der eingesetzten Überprüfungskommission. Die drei Mitglieder der Überprüfungskommission sind Mitglieder der Tierärztekammer des Saarlandes, davon ein Mitglied des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung und ein Leiter einer Tierärztlichen Klinik. Die Überprüfungskommission wird bei Bedarf vom Vorstand der Tierärztekammer einberufen.

6. Die Gebühren für die Anerkennung, die Überprüfung oder Wiederholungsprüfung sind vom Antragsteller zu tragen.

7. Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ geht auf den Erwerber bzw. neuen Mitinhaber einer Tierärztlichen Klinik über, sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Mindestanforderungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

§ 2 Personelle Anforderungen an alle Tierärztlichen Kliniken (Klinikbetrieb)

1. Die tierärztliche und pflegerische Versorgung in der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein. Die Klinik muss deshalb für Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden. Die ständige Dienstbereitschaft ist gewahrt, wenn sich ein Tierarzt in der Klinik zur sofortigen Versorgung von Notfallpatienten aufhält oder unverzüglich erreichbar ist, d. h. in einer einem Notfall angemessenen kurzen Zeit in der Klinik eintreffen kann. Befinden sich stationäre Patienten in der Klinik, ist eine dem Patienten (resp. dem Krankheitsbild) angemessene Betreuung durch eine fachlich geeignete Hilfskraft zu gewährleisten.

2. Klinikbetreiber müssen als Tierarzt niedergelassen sein.

3. Ein Klinikbetreiber muss

a) Fachtierärztin/Fachtierarzt im Bereich der in der Klinikbezeichnung hervorgehobenen Tierart sein

oder

- b) eine Tätigkeit für mindestens 5 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin/angestellter Tierarzt nachweisen können.

4. In einer Tierärztlichen Klinik müssen insgesamt drei approbierte Tierärzte vollzeitbeschäftigt, hauptberuflich und vertraglich gebunden sein. Jeder Tierarzt kann durch mehrere teilzeitbeschäftigte approbierte Teilzeitkräfte ersetzt werden wenn dadurch der geforderte Gesamtbeschäftigungsumfang nicht unterschritten wird.

Zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen mindestens drei vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Drei dieser Hilfskräfte müssen Tiermedizinische Fachangestellte, Tierarzthelferin oder Angehörige verwandter Berufe sein.

Einer/eine der Tiermedizinische Fachangestellten oder Tierarzthelferin kann durch zwei Auszubildende ersetzt werden. Jede Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitkräfte ersetzt werden, wenn dadurch der geforderte Gesamtbeschäftigungsumfang nicht unterschritten wird.

5. Änderungen des Personalstandes sind der Tierärztekammer innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen. Dabei ist immer der Gesamtpersonalbestand auf einem Meldebogen mitzuteilen. Wird der in §2 Abs. 4. geforderte Gesamtbeschäftigungsumfang unterschritten, ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Gesamtbeschäftigungsumfang trotz Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten erreicht worden ist.

Der Personalstand ist der Tierärztekammer des Saarlandes einmal im Jahr zum 01.10. mitzuteilen.

§ 3 Anforderungen an Räume und Einrichtungen aller Tierärztlichen Kliniken

1. Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können.

2. Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht. In der Klinik muss die für den Klinikbetrieb erforderliche Standardliteratur vorhanden sein.

§ 4 Spezielle Anforderungen an Räume und Einrichtung

1. An eine Tierärztliche Klinik, in der Kleintiere behandelt werden, werden folgende Anforderungen an Räume, Einrichtungen und apparative und technische Ausstattung gestellt:

a) Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- ein Warteraum / Rezeption,
- ein Büroraum,

- ein Sozialraum für das Personal,
- Toiletten für das Personal und Kunden,
- eine tierärztliche Hausapotheke (gemäß TÄHAV),
- zwei Behandlungsräume,
- ein OP-Raum,
- ein OP-Vorbereitungsraum mit Waschplatz (kann ein Behandlungsraum sein),
- ein Vorbereitungsraum für Op-Personal und Instrumentarium,
- ein Röntgenraum,
- mindestens zwei Tierhaltungsräume, die eine tierschutz- und tiergerechte Unterbringung von mindestens 10 Kleintieren (mindestens 3 großrassige Hunde) gewährleistet,
- eine Möglichkeit zur isolierten und vom Klinikbetrieb räumlich abgetrennten Unterbringung und Behandlung von zusätzlich zwei Patienten,
- eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Tierkadaver.

b) Es muss folgende apparative und technische Ausstattung vorhanden sein:

- mindestens zwei Behandlungstische, ein OP Tisch, eine qualitativ hochwertige OP- Beleuchtung,
- mindestens eine volumetrische Infusionspumpe (Infusomat),
- eine Möglichkeit zur künstlichen Beatmung,
- ein Inhalationsnarkosegerät und ein Narkoseüberwachungsgerät,
- drei Instrumentensätze für Operationen im Leistungsspektrum der Tierärztlichen Klinik,
- ein Röntgengerät,
- ein Ultraschallgerät,
- ein EKG-Gerät,
- Endoskopiegeräte für alle standardmäßigen endoskopischen Untersuchungen in ausreichender Qualität,
- Geräte zur Augenuntersuchung, Tonometer,
- Geräte zur Zahnbehandlung,
- eine Laboreinrichtung für hämatologische, klinisch-chemische, und parasitologische Untersuchungen,
- ein Mikroskop,
- eine Zentrifuge,
- Geräte zur Sterilisation in regelmäßig technisch geprüften Zustand,
- Geräte zur Reinigung und Desinfektion.

2. An eine Tierärztliche Klinik, in der Pferde behandelt werden, werden folgende Anforderungen an Räume, Einrichtung und apparative und technische Ausstattung gestellt:

a) Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- eine Rezeption,
- ein Büroraum,

- ein Sozialraum für das Personal,
- Toiletten für das Personal und Kunden,
- eine tierärztliche Hausapotheke (gemäß TÄHAV),
- mindestens ein Untersuchungs/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand,
- mindestens ein OP-Raum geeigneter Größe für alle chirurgischen Eingriffe,
- ein Vorbereitungsraum für OP-Personal und Instrumentarium,
- mindestens eine Aufwachbox mit Vorrichtung für Narkoseeinleitung und für Beförderung
der narkotisierten Pferde,
- ein Röntgenraum,
- mindestens 10 Pferdeboxen, davon 2 Boxen für Stute mit Fohlen geeignet,
- Pferdeboxen zur isolierten und vom Klinikbetrieb räumlich abgetrennten
Unterbringung und Behandlung von zusätzlich zwei Patienten,
- eine Waschbox,
- ein Schmiedeplatz,
- eine Longierbahn,
- eine befestigte gerade ebene Strecke zum Vortraben von mindestens 40 Meter Länge,
- Lagerräume in ausreichender Größe (Heu und Strohlager, Futter und Sattelkammer),
- eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Tierkadaver.

b) Es muss folgende apparative und technische Ausstattung vorhanden sein:

- ein fahrbarer und hydraulisch verstellbarer OP-Tisch einschließlich einer qualitativ hochwertigen OP-Beleuchtung,
- ein Inhalationsnarkosegerät und Geräte für Narkoseüberwachung,
- drei Instrumentensätze für Operationen im Leistungsspektrum der Tierärztlichen Klinik,
- ein Röntgengerät mit ausreichender Leistung,
- Endoskopiegeräte für alle standardmäßigen endoskopischen Untersuchungen in
ausreichender Qualität,
- ein Ultraschallgerät,
- ein EKG Gerät,
- Instrumentarium für Zahnuntersuchung und -behandlung,
- Geräte zur Augenuntersuchung,
- Laboreinrichtung für hämatologische, klinisch-chemische und parasitologische
Untersuchungen,
- ein Blutgasanalysegerät,
- ein Mikroskop,
- eine Zentrifuge,
- Geräte zur Sterilisation in regelmäßig technisch geprüften Zustand,
- Geräte zur Reinigung und Desinfektion.

3. Die Tierärztekammer des Saarlandes kann vor der Genehmigung einer Tierärztlichen Klinik, die andere Tierspezies als die genannten behandelt, besondere tierartspezifische Anforderungen an die räumliche, apparative und technische Ausstattung dieser Klinik stellen.

§ 5 Meldepflicht

Die Tierärztliche Klinik hat Abweichungen, die die Funktionsfähigkeit der Klinik beeinträchtigen, der Tierärztekammer des Saarlandes unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Übergangsvorschriften

1. Diesen Richtlinien unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach deren Inkraft Treten bei der Tierärztekammer des Saarlandes eingehen.

2. Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ müssen drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien den Anforderungen nach §2 dieser Richtlinien und fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien den Anforderungen nach §4 dieser Richtlinien entsprechen.